

Ernteeinbringung, Beseitigung von Unwetterschäden, bei Schneeräumung, Katastrophenfällen, zur Aufforstung von Waldflächen und beim Einsatz im Bergbau oder bei sonstigen Schwerpunktaufgaben.

§ 2

Arbeitseinkommen, das von Bürgern aus tage- bzw. stundenweisen Arbeitsleistungen, die der Verhütung volkswirtschaftlicher Verluste dienen (z. B. Sicherung der Obsternte, Schnellverkauf von Fischwaren, Entladung und Einkellerung von Kartoffeln u. dgl.), erzielt wird, ist steuerfrei.

§ 3

Die Steuerbefreiung gemäß §§ 1 und 2 gilt nicht für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten, wenn die Weiterzahlung des Lohnes für den organisierten oder sonstigen Arbeitseinsatz durch die Betriebe erfolgt und die Tätigkeit in der üblichen (gesetzlichen) Arbeitszeit liegt.

§ 4

Die Entschädigungen und Entgelte gemäß §§ 1 und 2 sind von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Mai 1959 sind Steuerforderungen für die in der Verordnung genannten Einkünfte nicht mehr geltend zu machen.

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
G r o t e w o h l R u m p f

Anordnung Nr. 3*

über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.

— Prämienordnung —*

Vom 15. April 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen*, Stahl* und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 144) sowie des § 23 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetallgchrrptt — Schrottanordnung — (GBl. I §. 14p) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nachstehende Prämienordnung erlassen:

I.

Gewährung von Geldprämien für das Sammeln von Schrott

§ 1

(1) Für das Sammeln von Eisen*, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott werden Geldprämien gewährt an:

- a) die Nationale Front des demokratischen Deutschland und die demokratischen Massenorganisationen;
- b) die Gemeinden;
- e) die Schulen;

* Anordnung (Nr. S) (GBl. n 1957 S. 117)

d) die mit der Müllabfuhr beschäftigten Angehörigen der örtlichen Dienstleistungsbetriebe;

e) Einzelpersonen.

(2) Die Betriebe der VHZ Schrott und die privaten Schrotthandelsbetriebe zahlen die Prämien an Einzel* Personen sofort, an die Institutionen monatlich.

§ 2

(1) Die Prämien können sowohl für Kollektiv* wie für Einzelprämiiierungen verwendet werden.

(2) Die Betriebe der VHZ Schrott sind berechtigt, die Verteilung der Prämien zu kontrollieren.

§ 3

(1) Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

- a) für Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch 15,-DM je t
- b) für Kupferschrott, Zinn- und Zinnlegierungsschrott, Nickel- und Nickellegierungsschrott 0,60 DM je kg
- c) für Kupferlegierungsschrott, Blei- und Bleilegierungsschrott 0,40 DM je kg
- d) für Aluminium- und Aluminiumlegierungsschrott, Zink- und Zinklegierungsschrott, Magnesium- und Magnesiumlegierungsschrott 0,20 DM je kg
- e) für Nichteisenmetall-Rückstände, Kabel- und Zerlegeschrott 0,05 DM je kg

(2) Die Prämien für Eisen* und Stahlschrott werden für jedes volle Kilogramm, für Nichteisenmetall-Schrott für jedes halbe Kilogramm gezahlt.

§ 4

Die Betriebe der VHZ Schrott und die privaten Schrotthandelsbetriebe dürfen den Prämienberechtig* ten für die Abholung von Sammelschrott (§ 1 Abs. 1) keine Kosten berechnen.

II.**Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte**

§ 5

Die Schrottbeauftragten können Prämien erhalten, wenn sie ihre Funktion in dem Prämienzeitraum (Kalendervierteljahr) ausgeübt haben und die Institution, für welche sie bestellt worden sind, den Aufkommensplan für Stahlschrott/Gußbruch übererfüllt hat.

§ 6

(1) Die Prämienzahlung hat nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen. Der vorgesehene Prämienbetrag ist daher zu entziehen oder zu kürzen, wenn der Schrottbeauftragte nicht oder nur ungenügend zur Übererfüllung des Schrott aufkommensplanes seiner Institution beigetragen hat.

(2) Die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes darf nicht durch Beeinträchtigung des Aufkommens an Nutzmaterial gemäß § 25 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (Schrottanordnung) erreicht werden.

§ 7

(1) Als Prämien sind an die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Schrottanordnung die in